

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Landesdirektionen Dresden, Chemnitz, Leipzig
per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Ursula Hölzel

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5758
Telefax +49 351 564-5779

ursula.hoelzel@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-9165.15/2

Dresden,
20. Oktober 2010



Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten, die auf der Internetseite des BMELV zu finden sind, dienen als antizipierte Sachverständigengutachten. Sie sind nicht selbst Rechtsgrundlage, sondern sind als Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und bei der Auslegung des Tierschutzgesetzes, insbesondere von § 2 TierSchG zu Grunde zu legen.

Nachdem es in der letzten Zeit mehrere Nachfragen und Beschwerden zur Ständerhaltung von Pferden gab, möchte ich auf folgendes hinweisen:

Nach § 2 Nr. 1 und 2 Tierschutzgesetz ist festgelegt:
„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,“

Nach den o.g. Leitlinien erfüllt die dauerhafte Anbindehaltung von Pferden weder die Kriterien einer verhaltensgerechten Unterbringung noch einer artgemäßen Haltung von Pferden und sonstigen Equiden, da sie das Bewegungsbedürfnis, der Tiere erheblich einschränkt. Auch das arteigene Bedürfnis nach Sozialkontakt, Körperpflege (Wälzen), Erkundung sowie das Liegen in Seitenlage (Tiefschlaf) kann nicht befriedigt werden. In Punkt 3.4.1. der Leitlinien wird eindeutig festgestellt, dass die dauerhafte Anbindehaltung (Ständerhaltung) von Pferden tierschutzwidrig ist.

Noch vorhandene Aufstallungen von Equiden in Ständerhaltung und in anderen Formen der Anbindehaltung (z.B. Anbindung auf der Koppel mittels Kette) sind daher zu überprüfen und in der Regel aufzulösen. Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig, bei kurzfristigen Aufenthalten, wie zum Beispiel beim Osterreiten.

Hausanschrift:
**Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz**
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete Park-
plätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Archiv-
straße, Innenhof SMS

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8 Haltestelle Carolaplatz

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Ich bitte Sie, die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Stephan Koch
Komm. Referatsleiter
Allgemeine Angelegenheiten des Veterinärwesens,
Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz